



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Resolution zur Pflegeversicherung

-Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe, Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der BGI-Stadtratsfraktion vom 08.07.2018-

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung

Die Unterzeichner stellen zur kommenden Stadtratssitzung den Antrag zur Verabschiedung nachfolgender Resolution und diese an die Bundesregierung zu adressieren:

Resolution

Die Pflegeversicherung entlastet Pflegebedürftige in der vollstationären Pflege bei den pflegebedingten Aufwendungen (§ 4 Abs. 2 SGB XI), sie gewährt dazu monatliche Pauschalen, gestaffelt nach der Höhe des Pflegegrades (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB XI).

Diese Pauschalen reichen nicht aus, die pflegebedingten Aufwendungen zu decken.

Übersteigende Pflegekosten muss der Pflegebedürftige selbst tragen, ebenso die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung und die gesondert berechenbaren Investitionskosten. Zudem unterliegen die Leistungen der Pflegekasse keiner Dynamisierung, sie sind lediglich alle drei Jahre (erstmalig 2020) von der Bundesregierung zu prüfen (§ 30 Abs. 1 SGB XI).

Jede Entgelterhöhung in einer Pflegeeinrichtung geht damit ungeteilt und in voller Höhe zu Lasten der Pflegebedürftigen. Die Kosten der allgemeinen Preisentwicklung und für Verbesserungen der personellen Rahmenbedingungen trägt alleine der pflegebedürftige Mensch (stellvertretend der Sozialhilfeträger). Die Intention der Pflegeversicherung, Pflegebedürftige wirtschaftlich abzusichern, droht zu scheitern.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt appelliert daher an die Bundesregierung, die Pflegeleistungen der Pflegeversicherung für die vollstationäre Pflege der Entwicklung der Heimentgelte entsprechend aufzustoßen und zu dynamisieren.

gez.

Thomas Thöne
für die ÖDP-Stadtratsgruppe

gez.

Petra Kleine
Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez.

Christian Lange
Fraktionsvorsitzender der BGI

Beschluss:

Stadtrat vom 26.07.2018

Die Resolution zur Pflegeversicherung wird mehrheitlich abgelehnt.